



Beschluss Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 24.03.2022

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Interpellation SP, GFL, FDP, EVP; Stand Biketrail Bärenriedwald; Beantwortung

LNR 6100
BNR 19

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel, Departementsvorsteher Kultur-Freizeit-Sport
Ansprechpartner Verwaltung: Patrik Bühler, Ressortleiter Kultur-Freizeit-Sport

Bericht

Für die Sitzung des Grossen Gemeinderates (GGR) vom 27. Januar 2022 wurde folgende Einfache Anfrage eingereicht:



Einfache Anfrage, Stand Biketrail Bärenriedwald

Der Bärenriedwald ist ein sehr wertvolles Naherholungsgebiet und wird entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen intensiv genutzt. Dazu gehören auch ein Teil der 70'000 Mountainbiker:innen, die gemäss bebike.org im Kanton Bern unterwegs sind.

Seit Jahren gibt es im Bärenriedwald kleinere und grössere inoffizielle Trails, zum Teil wurde aktiv gebaut. Dies alles ohne rechtliche Grundlage. Frühling 2018 wurde die Grenze des Tolerierbaren überschritten und es wurde ein Rückbau eingeleitet, der im November 2019 durchgeführt wurde. Die Vorgänge im Bärenried wurden sogar in der Berner Zeitung prominent thematisiert (Bericht «Der illegale Biketrail ist weg», <https://www.bernerzeitung.ch/region/bern/der-illegale-biketrail-ist-weg/story/13645043>).

In der Folge hat sich eine kleine Gruppe in Buchsi gebildet, die versucht, einen Trail auf legaler Basis zu erstellen. Die Gruppe suchte ab Februar 2020 das Gespräch mit der Gemeinde und dem Grundeigentümer (Kanton Bern). Sie erstellte ein Konzept für einen Trail, dazu liegen schriftliche Zusagen des Kantons Berns, des Staatsforstbetriebs, des Amtes für Wald und Naturgefahren, des Amtes für Landwirtschaft und Natur, der Abteilung Naturförderung und des Jagdinspektorats vor. Auch Pro Natura Bern und der WWF Bern wurden einbezogen. Ein archäologisches Schutzgebiet wird umfahren und es werden keine Wanderwege benutzt.

Das fertige Konzept wurde im September 2020 der Gemeinde zugestellt und im Oktober 2020 in der PLAKO und dem KOFU vorgestellt. Der Gemeinderat hat das Projekt am 23. November 2020 «wohlwollend zur Kenntnis genommen» und dies den Initianten schriftlich mitgeteilt.

Nach Auskunft der Gruppe haben seither mit der Gemeinde diverse Gespräche stattgefunden und es wurden Vertragsentwürfe erstellt, klare Fortschritte zur Erstellung eines Baugesuchs wie zur Lösung der Versicherungsfragen ergaben sich aber nicht. Die Initianten sind dem Verein trailnet.ch angeschlossen, der in diesem Gebiet über sehr viel Erfahrung verfügt. Gemäss Initianten wurde diese Hilfe von der Gemeinde bisher aber nicht berücksichtigt.

Trotz dem Rückbau vom November 2019 wird der Bärenriedwald weiterhin von vielen Biker:innen benutzt. Bei Unfällen können sich heikle und kostspielige Fragen der Verantwortung stellen. Eine Regularisierung und Legalisierung der Situation ist weiterhin dringend.

Die unterzeichnenden bitten den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie steht der Gemeinderat zum vorliegenden Projekt für einen Trail und welche Priorität hat für ihn die Umsetzung desselben?
2. Nach Angaben des Gemeindepräsidenten Manfred Waibel soll ein Rechtsgutachten vorliegen, welches das Thema abhandelt. Kann dies eingesehen werden?
3. Welche Unterstützung bietet die Gemeinde den Initianten und welche Unterstützung (insbesondere auch von trailnet.ch) nimmt die Gemeinde an?
4. Nach Angabe der Initianten wurde mit der Gemeinde eine Frist bis Ende 2021 zur Unterzeichnung der Verträge zwischen Gemeinde und trailnet.ch sowie zwischen Gemeinde und Grundeigentümer festgelegt. Die Vertragsentwürfe dazu liegen vor. Warum wurde diese Frist nicht eingehalten und bis wann ist mit der Unterzeichnung zu rechnen?

Andreas Burger, SP André Weyermann, GFL Stefan Kummer, FDP Toni Mollet, EVP

Gemäss Artikel 29 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates werden einfache Anfragen sofort oder an der folgenden Sitzung entweder mündlich oder schriftlich beantwortet. Es wird keine Diskussion geführt.

An der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2022 wurde die eingereichte Einfache Anfrage in eine Interpellation umgewandelt. Gemäss Art. 29 Abs.3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates werden Interpellationen in einer der nächsten Sitzungen behandelt und vorab vom Gemeinderat schriftlich beantwortet. In der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2022 wurde die Beantwortung der vorliegenden Interpellation für die GGR-Sitzung vom 24. März 2022 in Aussicht gestellt.

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt somit frist- und formgerecht wie folgt:

Wie die Interpellanten in ihren Ausführungen richtig festhalten, können sich bei Unfällen auf Biketrails heikle und kostspielige Fragen der Verantwortung stellen. Und genau diese Tatsache verkompliziert das Projekt «Biketrail im Bärieriedwald» und macht auch die Beantwortung dieser Interpellation komplex.

Die Beantwortung der Interpellation wird in zwei Teile gegliedert:

1. Illegale Biketrails

Die Beseitigung illegaler Biketrails ist ausschliesslich Angelegenheit des betroffenen Grundeigentümers, der auch die Kosten für den Rückbau tragen muss, wenn «die Bauherrschaft» der illegalen Trails nicht eruiert und belangt werden kann.

Der jeweiligen Standortgemeinde fallen bezüglich illegaler Biketrails Massnahmen im Sinne der Bau- bzw. Waldgesetzgebung zu, wie z.B. den Rückbau zu verfügen (wie dies im Jahr 2019 in Münchenbuchsee bereits erfolgt ist).

Verunglückt jemand auf einem illegal erstellten Biketrail - im Bärieriedwald oder anderswo - kann die Standortgemeinde grundsätzlich, soweit die Gemeinde kein Verschulden daran trifft, nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie weder Grund- noch Werkeigentümerin ist.

In einem solchen Fall müsste sich die verletzte Person an den Grundeigentümer halten und versuchen, ihre allfälligen Ansprüche über die Grundeigentümerhaftung geltend zu machen.

Vorliegend ist der Grundeigentümer der Kanton Bern. Einen Werkeigentümer für illegale Biketrails zu finden ist wohl aussichtslos. Der Gemeinde Münchenbuchsee können aus illegalen Biketrails auf Land des Kantons Bern - soweit ersichtlich - keine rechtlichen Nachteile entstehen. Dieses Risiko trägt der Grundeigentümer, vorliegend der Kanton Bern.

Illegale Biketrails bzw. das Befahren des Waldes abseits genügend befestigter Wege sind nicht erlaubt. Illegale Biketrails können durch das Anbieten legaler Biketrails zudem kaum vollständig verhindert werden (analog Skifahrern, welche abseits markierter Piste fahren).

2. Legale Biketrails

2.1. Ausgangslage

Grundsätzlich ist es einzig Angelegenheit des Grundeigentümers und der Bauherrschaft (sofern Grundeigentümer und Bauherrschaft nicht identisch sind), wenn auf Land des Grundeigentümers ein legaler Biketrail erstellt werden soll. Vorliegend ist der Kanton Bern Eigentümer und wird durch den Staatsforstbetrieb vertreten.

Gestützt auf bisherige Erfahrungen in anderen Projekten will der Kanton Bern als verantwortlicher Grundeigentümer jedoch weder mit trailnet.ch noch mit den Initianten aus der Gemeinde Münchenbuchsee direkt einen Vertrag zur Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines legalen Biketrails abschliessen.

Der Kanton Bern als Grundeigentümer akzeptiert einzig die Standortgemeinde Münchenbuchsee als Vertragspartnerin und verlangt von dieser, dass sie Werkeigentümerin des Biketrails werde. Gleichzeitig müsste sich die Gemeinde Münchenbuchsee verpflichten, gegenüber dem Kanton für sämtliche Aufwände und Ertragsausfall auf der vom Biketrail belasteten Fläche etc. aufzukommen. Es liegt ein, aus Sicht der Gemeinde Münchenbuchsee diesbezüglich einseitig zu Gunsten des Kantons abgefasster, Vertragsentwurf vor.

Zudem würde die Gemeinde Münchenbuchsee als Werkeigentümerin gegenüber Nutzerinnen und Nutzern des Biketrails dadurch gemäss Art. 58 des Obligationenrechts im Sinne der Werkeigentümerhaftung haftbar, wenn jemand auf dem Biketrail verunfallen würde.

Die Gemeinde Münchenbuchsee wird dadurch in eine für sie unvorteilhafte «Sandwichrolle» gedrängt, welche sie nie gesucht hat.

2.2. Grundeigentümer- und Werkeigentümerhaftung

Sowohl die Grundeigentümerhaftung (Art. 679 Zivilgesetzbuch ZGB) als auch die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 Obligationenrecht OR) sind sogenannte Kausalhaftungen.

Die Kausalhaftung ist eine Haftungsart, bei der das Verschulden des Haftpflichtigen – vorliegend Grundeigentümer (Kanton Bern) bzw. Werkeigentümer (vorliegend vom Kanton vorgesehene Gemeinde Münchenbuchsee) – ausdrücklich *nicht* Haftungs Voraussetzung ist.

Der Grundeigentümer und/oder Werkeigentümer wird alleine durch die Tatsache Haftungssubjekt, dass er eben Grund- und/oder Werkeigentümer ist. Bei der Grund- und der Werkeigentümerhaftung handelt sich um ausservertragliche Haftungen. Daraus ergibt sich, dass diese Kausalhaftungen nicht an Dritte übertragen werden können - ausser das Grund- und/oder Werkeigentum gehe ebenfalls/gleichzeitig an den gleichen Dritten über.

2.3. «Sandwichrolle» der Gemeinde Münchenbuchsee - Vertragsverhandlungen

Durch die Haltung des Kantons Bern als Grundeigentümer, welcher gestützt auf Erfahrungen aus anderen Projekten weder trailnet.ch noch die Initianten aus Münchenbuchsee als genügend verlässliche Vertragspartner anerkennen will, wird die Gemeinde Münchenbuchsee – wie bereits erwähnt - in eine für die Realisierung eines legalen Biketrails völlig unnötige «Sandwichrolle» zwischen Grundeigentümer und trailnet.ch als Betreiber des Biketrails gedrängt.

Durch diese unnötige «Sandwichrolle» der Gemeinde Münchenbuchsee ergeben sich vorliegend komplexe rechtliche Fragestellungen aus dem Bereich der Grundeigentümer- bzw. Werkeigentümerhaftung, welche die Gemeinde durch einen Juristen hat abklären lassen.

Dieser Jurist hat auch einen entsprechenden Vertrag zwischen der Gemeinde und trailnet.ch erarbeitet. Mit diesem Vertrag wären die Haftungsrisiken – soweit rechtlich möglich und zulässig – an trailnet.ch als Betreiberin des Biketrails übertragen worden und die Gemeinde hätte damit der Entstehung eines legalen Biketrails im Bärriedwald im Rahmen ihrer Möglichkeiten verhelfen können.

Dieser Vertrag wurde leider weder von trailnet.ch noch von den Initianten aus Münchenbuchsee akzeptiert, weil sie den haftungsrechtlichen Punkten nicht haben entsprechen wollen und diese mit von ihnen einseitig vorgeschlagenen Vertragsanpassungen an die Gemeinde Münchenbuchsee zurückdelegierten.

Von der Übernahme des «Gegenvorschlags» von trailnet.ch bzw. der Initianten aus Münchenbuchsee, rät der juristische Berater der Gemeinde dringend ab, da die sich daraus ergebenden Nachteile für die Gemeinde zu gross seien.

2.4. Freiwillige Gemeindeaufgabe

Die Übernahme eines Biketrails als Werkeigentümerin wäre eine freiwillige Gemeindeaufgabe. Es kann jedoch nicht Sache der Gemeinde Münchenbuchsee sein, den Grundeigentümer dadurch vor illegalen Biketrails auf seiner Liegenschaft zu entlasten oder die Erstellung solcher zu verhindern. Diese Verantwortung liegt einzig und alleine beim Kanton Bern als Grundeigentümer.

Sollte eine rechtlich für die Gemeinde Münchenbuchsee einwandfreie Lösung vertraglich zwischen dem Grundeigentümer *und* trailnet.ch als Betreiber des Biketrails vereinbart werden können, kann sich der Gemeinderat vorstellen, den Biketrail als freiwillige Gemeindeaufgabe zu übernehmen. Ansonsten überlässt es die Gemeinde Münchenbuchsee dem Grundeigentümer und trailnet.ch/den Initianten aus Münchenbuchsee, direkt eine gemeinsame Lösung zu finden, zumal es die Gemeinde Münchenbuchsee für eine solche Lösung formell *in keiner Weise* braucht.

Ein entsprechendes Baugesuch würde durch die Gemeinde Münchenbuchsee wohlwollend geprüft.

Beantwortung der Fragen:

1. Wie steht der Gemeinderat zum vorliegenden Projekt für einen Trail und welche Priorität hat für ihn die Umsetzung desselben?

Der Gemeinderat Münchenbuchsee steht dem Projekt - wie bereits kommuniziert – wohlwollend gegenüber. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, dass er für rechtliche Abklärungen bereits mehrere Fr. 1'000.00 investiert und einen entsprechenden Vertrag vorgelegt hat, welcher leider von trailnet.ch bzw. den Initianten aus Münchenbuchsee zurückgewiesen wurde.

Höchste Priorität hat im vorliegenden Projekt für den Gemeinderat Münchenbuchsee die einwandfreie rechtliche Absicherung der Gemeinde Münchenbuchsee als potentielle Werkeigentümerin des geplanten Biketrails. Die Gemeinde Münchenbuchsee wird kein unnötiges Haftungs- oder Kostenrisiko im Zusammenhang mit diesem Projekt eingehen und sich auch nicht vom Kanton Bern als Grundeigentümer in eine für sie unvorteilhafte «Sandwichrolle» drängen lassen.

Auf der Zeitachse wurde dem Projekt von Seiten Gemeinderat keine bestimmte Priorität zugewiesen.

2. Nach Angaben des Gemeindepräsidenten Manfred Waibel soll ein Rechtsgutachten vorliegen, welches das Thema abhandelt. Kann dieses eingesehen werden.

Es liegen rechtliche Abklärungen vor, welche jedoch nicht als Gutachten bezeichnet werden können. Die Erstellung eines Rechtsgutachtens hätte bislang den vorliegend angemessen erscheinenden finanziellen Rahmen gesprengt.

Alle Akten der Gemeindeverwaltung Münchenbuchsee können im Rahmen des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) in Verbindung mit dem Datenschutzreglement der Gemeinde Münchenbuchsee eingesehen werden.

3. Welche Unterstützung bietet die Gemeinde den Initianten und welche Unterstützung (insbesondere auch von trailnet.ch) nimmt die Gemeinde an.

Die Gemeinde Münchenbuchsee hat im vorstehend dargestellten Konstrukt mit der von ihr nicht gesuchten «Sandwichrolle» bereits wesentliche rechtliche Abklärungen finanziert, welche von den Initianten jedoch negiert wurden. Die Initianten scheinen die rechtlichen Auswirkungen auf die Gemeinde als potentielle Werkeigentümerin und Vertragspartnerin des Kantons Bern zu verkennen und stark vereinfacht darzustellen.

Bei weiterem Unterstützungsbedarf können sich die Initianten an die Gemeinde wenden, welche ein entsprechendes Anliegen wohlwollend prüfen würde. Sollte die Gemeindeverwaltung Bedarf an Unterstützung durch trailnet.ch haben, würde sie auf diese Organisation zugehen.

4. Nach Angabe der Initianten wurde mit der Gemeinde eine Frist bis Ende 2021 zur Unterzeichnung der Verträge zwischen Gemeinde und trailnet.ch sowie zwischen Gemeinde und Grundeigentümer festgelegt. Die Vertragsentwürfe dazu liegen vor. Warum wurde diese Frist nicht eingehalten und bis wann ist mit der Unterzeichnung zu rechnen?

Es erstaunt, dass die Initianten die Interpellanten offenbar nicht transparent informiert haben, denn:

Die Frist von Ende Dezember 2021 wurde *einseitig* von den Initianten in einer Besprechung vom 20. September 2021 festgelegt. Bereits am 24. September 2021 wurden die Initianten wie folgt informiert:

Wir danken für die von trailnet.ch verfasste Aktennotiz. Um allfälligen Missverständnissen bezüglich der Interpretation der Aktennotiz vorzubeugen halten wir fest, dass an der Sitzung zu den besprochenen Punkten keine verbindlichen Beschlüsse gefällt worden sind. Für solche ist auf Seiten der Gemeinde Münchenbuchsee der Gemeinderat zuständig.

sig. M. Waibel
Departementsvorsteher KFS¹

sig. Patrik Bühler
Ressortleiter KFS

¹ KFS = Departement bzw. Ressort **Kultur-Freizeit-Sport**

Darunter fällt selbstredend auch die von den Initianten am 20. September 2021 einseitig definierte Frist von Ende 2021.

Weiter wurden die Initianten am 21. Oktober 2021 wie folgt informiert:

Sehr geehrte Herren

Die uns unterbreiteten Vorschläge zur Anpassung unseres Vertragsentwurfs haben wir zwischenzeitlich durch unseren Rechtsberater prüfen lassen und gestern Nachmittag mit ihm besprechen können. Für die Gemeinde Münchenbuchsee besteht weiterer Abklärungsbedarf mit externen Stellen, bevor von Seiten Gemeinde ein abschliessender Entscheid gefällt werden kann. Diese Abklärungen werden wir im Interesse der Sache so schnell wie möglich treffen und Sie anschliessend wieder informieren. Zum zeitlichen Verlauf können wir Ihnen heute keine verbindlichen Angaben machen, da wir mit den für uns relevanten externen Stellen noch keine Termine vereinbaren konnten.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Ihr Verständnis.

*sig. Patrik Bühler
Gemeindeschreiber-Stv.*

Die Initianten waren also jederzeit transparent informiert und orientiert, dass die von ihnen einseitig definierte Frist von Ende 2021 aus Sicht Gemeinde Münchenbuchsee keine Verbindlichkeit entfaltet hat und die Gemeinde weiter Abklärungen treffen muss.

Entscheid des Gemeinderates Münchenbuchsee:

Der Gemeinderat hat sich, nach weiteren Abklärungen mit dem Kanton Bern, in seiner Sitzung vom 14. Februar 2022 einmal mehr mit dem Projekt «Biketrail» befasst und die ihm zwischenzeitlich vorliegenden neuen Informationen eingeordnet. Er gelangte dabei zum Entscheid, dass als einzige Möglichkeit für die Gemeinde Münchenbuchsee zur Realisierung eines Legalen Biketrails und der Gemeinde Münchenbuchsee in der beschriebenen «Sandwichrolle» ausschliesslich der Abschluss des von der Gemeinde ursprünglich vorgeschlagenen Vertrags zwischen der Gemeinde und trailnet.ch in Frage kommt. Trailnet.ch und die Initianten aus Münchenbuchsee wurden durch die Gemeinde mit Schreiben vom 16. Februar 2022 entsprechend informiert. Eine abschliessende schriftliche Antwort von trailnet.ch bzw. den Initianten aus Münchenbuchsee erwartet der Gemeinderat Münchenbuchsee bis spätestens Ende März 2022.

Zum zeitlichen Verlauf kann nach wie vor keine verbindliche Angabe gemacht werden. Bis wann mit einer Vertragsunterzeichnung gerechnet werden kann, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden. Die Gemeinde wird einen Vertrag mit trailnet.ch bzw. mit dem Kanton als Grundeigentümer nur dann unterzeichnen, wenn ihr dadurch keine Nachteile oder unnötige Risiken oder Kosten entstehen. Ob bzw. wann zwischen der Gemeinde und trailnet.ch bzw. zwischen der Gemeinde und dem Kanton jemals ein solcher Vertrag entsteht, kann heute nicht beurteilt werden. Entsprechend kann auch zum Zeitraum der Vertragsunterzeichnung keine Angabe gemacht werden.

Ergänzend hält der Gemeinderat Münchenbuchsee fest:

Interessant ist auch: Im Kanton Bern existiert noch kein einziges Projekt, welches mit der Standortgemeinde in dieser «Sandwichrolle», welche vorliegend der Gemeinde Münchenbuchsee zugewiesen werden soll, zustande gekommen wäre. Es bedarf wohl nicht weiterer Ausführungen, um aufzuzeigen, dass diese «Sandwichrolle» für keine potentielle Standortgemeinde eine interessante Rolle ist.

Abschliessend gilt es festzuhalten, dass mit der Revision des kantonalen Strassengesetzes Routen und Trails von Bikenden einen neuen Stellenwert erfahren sollen. Allenfalls ist der Kanton Bern nach Revision dieses Gesetzes bereit, direkt mit trailnet.ch einen Vertrag abzuschliessen.

Ergänzend der Pressespiegel der «Berner Zeitung» der letzten Monate (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- 06.09.2021: **Kanton Bern will Geld für Mountainbike-Routen sprechen**
Bisher kamen die Routen und Trails von Bikenden gar nicht im kantonalen Strassengesetz vor. Sie soll sich künftig ändern – auch zur Freude der Wandernden.
- 15.09.2021: **Berner Mountainbiker bündeln ihre Kräfte**
Eine Bikeroute realisieren: bisher ein Ding der Unmöglichkeit. Helfen soll der neue Verein BEBike. Er übernimmt, was eigentlich Aufgabe des Kantons wäre.
- 23.09.2021: **Hohe Bussen für Biker**
Junge Menschen bauen illegal einen Biketrail am Jäissberg. Einer von ihnen hat gepetzt, nun wurden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen.
- 13.10.2021: **Warum sich Bike-Unfälle im Gelände häufen**
Sicher auch abseits der Strassen. Auf Trails kommt es immer öfter zu schweren Unfällen. Die Gründe.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Dieses Geschäft wurde von keinen weiteren Kommissionen behandelt.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		GO GGR	Art. 29.5
Zuständigkeit	GR	OgR	Art. 31.6
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		GO GGR	Art. 29.5

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Beschluss

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register „Parlament“)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 2. Mai 2022, in Kraft.

Münchenbuchsee, 25. März 2022

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart